

Originalbrief des Abtes Eginon von St. Ulrich und Afra an Papst Paschalis II. von 1118 einzureihen (vgl. oben S. 223). R. S.

Documents linguistiques de la France, série française, publiés par Jacques Monfrin avec le concours de Lucie Fossier, I: Chartes en langue française antérieures à 1271 conservées dans le département de la Haute-Marne. Vol. préparé par Jean-Gabriel Gigot (Documents, études et répertoires publiés par l'Institut de recherche et d'histoire des textes 17) Paris 1974, Editions du Centre national de la recherche scientifique, CXII u. 516 S., 1 Karte, F 200. — Diese neuengerichtete Reihe hat die möglichst vollständige Erfassung von Urkunden zum Ziel, soweit sie frankoprovenzalische, okzitani-sche oder nordfranzösische Sprachdenkmäler darstellen. Als erster Band wiederum der nordfranzösischen Abteilung enthält der vorliegende besonders ausführliche Erläuterungen zum Editionsprogramm und zur hier angewandten Editionstechnik (von Monfrin). Die Publikation der Urkunden verfolgt streng linguistische Ziele, ist jedoch auch für den Historiker wertvoll. Von 284 Stücken dieses Bandes sind ca. 211 hier zum erstenmal publiziert, alle aus dem Gebiet des heutigen Departement Haute-Marne. Die linguistische Zielsetzung der Reihe ist der Grund für die Beschränkung auf Urkunden vor 1271, da nach diesem Zeitpunkt sich ein vereinheitlichtes Urkundenfranzösisch durchsetzt. Der Anfang ist natürlicherweise mit dem ältesten volkssprachlichen Dokument gegeben, hier mit der Urkunde des Grafen Thibaut I. von Champagne für Laferté-sur-Aube 1232. Die Reihenfolge der Urkunden in der Edition ist streng chronologisch, auf eine systematische Erfassung von Kopien und vidimierten Abschriften wurde verzichtet, gleichwohl wurden einige Zweitausfertigungen, die für linguistische Vergleiche interessant sein können, im Paralleldruck wiedergegeben. Der Kommentar beschränkt sich auf Echtheits- und Datierungsfragen, hingegen ist jeder Urkunde eine hinreichende diplomatische Beschreibung und ein ausführliches Regest vorangestellt. Die Beschränkung auf volkssprachliche Stücke hat zur Folge, daß die Hauptmasse der aufgenommenen Urkunden sich auf Gütertransaktionen bezieht. Erschlossen durch ein umfangreiches Register und durch ein ausführliches Glossar mit vielen Worterklärungen, mit einer geographisch-historischen Einführung vor allem in die Besitzverhältnisse auf dem Gebiet des heutigen Dep. Haute-Marne zwischen 1230 und 1270 (durch J.-G. Gigot) dürfte dieser Band vor allem für den wirtschaftsgeschichtlich orientierten Mediävisten von Interesse sein. B. F.

Charters of Rochester (Anglo-Saxon Charters 1). Edited by A. Campbell, London 1973, Oxford University Press, XXXIX u. 69 S., £ 3. — Eine kritische Edition der ältesten Urkunden aus England ist bisher nicht erfolgt. Die Gründe sind darin zu sehen, daß es an sicheren Kriterien bei der Entscheidung mangelt, ob es sich um originale oder kopiales Ausfertigungen handelt. Zwar gibt es ausgezeichnete Editionen einzelner Gruppen von Urkunden, beispielsweise die von A. Bruckner in den *Chartae Latinae Antiquiores* 3 (1963) und 4 (1967) wiedergegebenen angelsächsischen Urkunden für das 7. und 8. Jh., aber für den überwiegenden Teil der Urkunden vom 8. bis zum 11. Jh. ist die Forschung nach wie vor auf die unvollständigen und unkritischen Sammlungen von J. M. Kemble (*Codex diplomaticus aevi Saxonici*, 6 Bde., 1839–1848) und W. de Gray Birch (*Cartularium Saxonicum*, 3 Bde., 1885–1899) angewiesen, der mit dem Ende der Regierung König Edgars 975 abbricht. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß — gefördert von der British Academy und der Royal Historical Society — ein neues Corpus der angelsächsischen Urkunden in Angriff genommen wurde. Jeder der vier zunächst vorgesehenen Bände soll